

AMTLICHER TEIL

Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts

Vom 16.5.2018

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 66 – auszugsweise –)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[...]

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 183 c Abs. 5 und 6“ durch die Verweisung „§ 183 c Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und Abs. 7“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³In Absatz 2 Satz 3 genannte personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen

1. den Agenturen für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs,
2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots
 - a) sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,

sowie

3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum Zweck der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 SGB II sowie zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 SGB II

übermittelt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2 oder 3 durch den jeweils zuständigen Träger erforderlich ist.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung übermittelt den Grundschulen zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 im folgenden Jahr beginnt, so-

wie der gesetzlichen Vertreter dieser Kinder. ²Satz 1 gilt entsprechend in Bezug auf die Kinder, die nach der Übermittlung nach Satz 1 und vor dem Beginn der Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. ³Zu übermitteln sind folgende personenbezogene Daten:

1. zum Kind
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat,
 - d) Geschlecht,
2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Anschrift,
 - d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

(3) ¹Wechselt eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens, so übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter. ²Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. ³Bis zur Übermittlung der Aufnahmeentscheidung durch die aufnehmende Schule obliegt der abgebenden Schule die Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht. ⁴Zieht eine Person, deren Schulpflicht nach § 64 Abs. 1 Satz 1 begonnen hat und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland zu, so übermittelt die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung der Schulbehörde die in Absatz 2 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten dieser Person und der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zum Zweck der Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

[...]

Artikel 26

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), außer Kraft. ■

Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

RdErl. d. MK v. 1.7.2018 – 32.1 – 80107/4 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –

c) RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –

1. Grundschulen richten für die Kinder, die im Schuljahr vor der Einschulung keine Kindertagesstätte besuchen und nach § 64 Abs. 3 Satz 1 und 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verpflichtet sind, in dieser Zeit an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse ein.
2. Die Grundschule stellt bei den Kindern nach Nr. 1 die Sprachkenntnisse der deutschen Sprache fest. Die Feststellung der Sprachkenntnisse erfolgt auf der Grundlage bewährter Verfahren. Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung teilt die Grundschule der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis Ende Mai eines Jahres mit.
3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde stellt den Grundschulen, bei denen aufgrund von Sprachfördermaßnahmen ein Zusatzbedarf entsteht, die erforderlichen Lehrerstunden zur Verfügung.
4. Die Grundschulen verantworten die Sprachförderung und führen sie in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde durch.
5. Die Sprachfördermaßnahmen finden vorrangig in einer Grundschule statt und sind mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen.
6. Die Erziehungsberechtigten haben nach § 71 Abs. 1 NSchG dafür zu sorgen, dass die Kinder an den besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen (vorgelagerte Schulpflicht).
7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c) tritt mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft. ■

Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Grundschule: Englisch

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82161 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Grundschule wird zum 1.8.2018 für die Schuljahrgänge 3–4 das Kerncurriculum für das Fach Englisch verbindlich eingeführt.

Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das oben genannte Fach das

zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurricula für die Oberschule: Englisch, Politik, Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82162 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Oberschule werden zum 1.8.2018

für die Schuljahrgänge 5–10 das Kerncurriculum für das Fach Werte und Normen,

für die Schuljahrgänge 5–6 das Kerncurriculum für das Fach Englisch,

für die Schuljahrgänge 7–10 das Kerncurriculum für das Fach Politik

verbindlich eingeführt.

Die weiterentwickelten Kerncurricula legen den Rahmen für den Unterricht fest. Sie ersetzen für die oben genannten Fächer die zurzeit gültigen Kerncurricula für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Hauptschule: Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82163 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Hauptschule wird zum 1.8.2018 für die Schuljahrgänge 5–10 das Kerncurriculum für das Fach Werte und Normen verbindlich eingeführt.

Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das oben genannte Fach das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Realschule: Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 12.6.2018 – 32-82164 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.10.2017 – (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –

In der Realschule wird zum 1.8.2018 für die Schuljahrgänge 5–10 das Kerncurriculum für das Fach Werte und Normen verbindlich eingeführt.

Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt für das oben genannte Fach das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Die Kerncurricula werden auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Die Kerncurricula werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich. Der RdErl. tritt am 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. ■



Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Förderung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen

RdErl. d. MK v. 9.5.2018 – 32-81420 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 30.4.2013 (SVBl. S. 217) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.7.2018 wie folgt geändert:

In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31.7.2018“ durch das Datum „31.12.2019“ ersetzt. ■

Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung

RdErl. d. MK v. 4.6.2018 – 34-84 033 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 7. 5. 2013 (SVBl. S. 220) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.7.2018 wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird das Datum „31.7.2018“ durch das Datum „31.7.2020“ ersetzt. ■

Steuerung der berufsbildenden Schulen durch Zielvereinbarungen

RdErl. d. MK v. 14.5.2018 – 42.1-81825/1-18 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 8.7.2013 (SVBl. S. 302) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.7.2018 wie folgt geändert:

In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31.7.2018“ durch das Datum „31.7.2020“ ersetzt. ■

Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrkräften

hier: 41. Weiterbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 1.7.2018 – 24 – 81 411/02

Zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 können insgesamt 84 Lehrkräfte mit der Wahrnehmung der Funktion einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers beauftragt werden.

Wegen der begrenzten Zahl der zu besetzenden Weiterbildungsplätze ist die folgende – auf die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) bezogene – Beschränkung zu beachten:

Regionalabteilung Braunschweig:

Studienzirkel I: Stadt Wolfsburg, Stadt Salzgitter, Landkreis Gifhorn

Studienzirkel II: Landkreise Göttingen und Northeim

Regionalabteilung Hannover:

Studienzirkel I: Stadt und Region Hannover

Studienzirkel II: Landkreise Hameln und Holzminde

Regionalabteilung Lüneburg:

Studienzirkel: Stadt und Landkreis Lüneburg, Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

Regionalabteilung Osnabrück:

Studienzirkel I: Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch

Studienzirkel II: Stadt Osnabrück, Landkreise Cloppenburg, Osnabrück und Vechta

Die Beauftragung erfolgt zum 1.8.2019 durch die NLSchB. Den beauftragten Lehrkräften werden gem. § 15 der Nds. ArbZVO-Schule fünf Anrechnungstunden für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die Beauftragung und die Gewährung von Anrechnungstunden sind zu widerrufen, sofern die Teilnahme an der Weiterbildung nicht regelmäßig erfolgt, abgebrochen oder nicht durch Prüfung abgeschlossen wird.

Bezüglich der Bewerbungen für die Weiterbildung gelten folgende Regelungen:

Bewerben können sich Schulen unter Benennung der Lehrkraft, die die Funktion einer Beratungslehrkraft übernehmen soll. Auf Schlüsselqualifikationen wie soziale und kommunikative Kompetenz wird besonderer Wert gelegt. Ein Quereinstieg in die Weiterbildung ist nicht möglich.

Die Lehrkraft verpflichtet sich, die Beratungslehrertätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie soll eine hinreichende Präsenzzeit in ihrer Schule gewährleisten können, indem sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (plus Beratungsstunden) an mindestens drei Tagen in ihrer Schule tätig ist.

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen des Einführungskurses und der vier Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Benannt werden können Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für eines der Lehrämter an allgemein bildenden Schulen oder ein Lehramt an berufsbildenden Schulen im Einstiegsamt oder im ersten Beförderungsamte. Weitere Voraussetzung ist eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst nach dem 2. Staatsexamen bzw. nach der Probezeit.

Bereits beauftragte Beratungslehrkräfte, denen eine leitende Funktion übertragen wird, können die Beratungslehrertätigkeit nicht weiter wahrnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Bewerbung der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB bis zum 13.12.2018 mit folgenden Unterlagen vor:

- Aussagen über den spezifischen Beratungsbedarf, das Beratungskonzept der Schule und den geplanten Einsatz der Beratungslehrkraft im Rahmen dieses Konzepts,
- Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Herbeiführung eines breiten Konsenses im Kollegium zum Personalvorschlag,
- einen standardisierten Leistungsbericht über die benannte Lehrkraft, der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erstellt wird. Dieser Bericht stützt sich auf ein Gespräch sowie weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang. Er ist ohne Benotung abzufassen und der Lehrkraft vor der Weitergabe an die NLSchB bekannt zu geben. Beizufügen sind ggf. Nachweise über Tätigkeiten in der Beratung sowie Zusatzausbildungen.
- Bewerbungsdeckblatt.

Die Formulare für den standardisierten Bericht und für das Bewerbungsdeckblatt sind im Internetauftritt der NLSchB (www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) unter dem Stichwort „Beratungslehrkräfte“ hinterlegt.

Die NLSchB trifft die Entscheidung über die Zulassung der benannten Lehrkraft zum Weiterbildungslehrgang sowie die Zuordnung zu einem Studienzirkel. Es können in der Regel nur Lehrkräfte aus Schulen mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zugelassen werden. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen als Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind bei der Auswahl folgende Kriterien in dieser Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Bewerbungen von Schulen, die einen besonderen Beratungsbedarf haben
- Bewerbungen von Schulen, in denen noch keine Beratungslehrerin oder kein Beratungslehrer eingesetzt ist bzw. aufgrund des Beratungsbedarfs und der Schülerzahl eine weitere Beratungslehrkraft dringend erforderlich ist
- Bei Mehrfachbesetzungen an Schulen ist eine nach Geschlechtszugehörigkeit paritätische Besetzung mit Beratungslehrkräften anzustreben.

Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Personalvertretung sind bei der Auswahl zu beteiligen.

Die Studienzirkel werden von schulpсихologischen Dezernentinnen und Dezernenten geleitet. Für die in Weiterbildung befindliche Lehrkraft ist der Mittwoch für die Arbeit in den Studienzirkeln unterrichtsfrei zu halten. Die Beratungslehrkräfte werden bei ihrer Beratungstätigkeit in der Schule von den Studienzirkelleiterinnen und Studienzirkelleitern betreut und unterstützt. Die Beratungstätigkeit ist entsprechend den im Weiterbildungslehrgang erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Die Weiterbildung umfasst 40 ganztägige Studienzirkel in der Unterrichtszeit, einen dreitägigen Einführungskurs, sowie vier ganzwöchige Kompaktkurse, von denen zwei in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Im Übrigen finden die inhaltlichen Regelungen des Erlasses vom 6.3.1978 – 3052-81 410/1-2/78 (SVBl. S. 132), zuletzt geändert durch RdErl. vom 8.4.2004 – I/2-81 410/1-4/04 (SVBl. S. 271), bis zu einer Neufassung weiter Anwendung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Braunschweig: Herr Borck, Tel.: 0531 484-3373,
E-Mail: markus.borck@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Frau Plasse, Tel.: 0511 106-7126,
E-Mail: gertrud.plasse@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,
E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Frankenberg, Tel.: 0541 77046377,
E-Mail: susanne.frankenberg@nlschb.niedersachsen.de ■

Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht: Fortbildungslehrgang

Bek. d. MK v. 1.7.2018 – 24-81 411/03

Vom 1.2.2019 bis 31.7.2020 können bis zu 60 Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer an der Fortbildung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation“ (KIK) teilnehmen. Diese Fortbildung zur Kompetenzerweiterung von Klassenlehrkräften wird seit mehreren Jahren im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) in Kooperation mit der Universität Hildesheim

durchgeführt und wurde bereits mehrfach erfolgreich evaluiert. Die Fortbildung erfolgt in regionalen Studienzirkeln und wird von einer schulpyschologischen Dezernentin oder einem schulpyschologischen Dezernenten geleitet.

Klassenlehrkräfte werden in dieser Fortbildung qualifiziert, um Möglichkeiten der positiven Gestaltung der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften theoretisch zu reflektieren, praktisch zu erproben, zu dokumentieren und auszuwerten.

„Kommunikation“ bezieht sich auf die Verbesserung der Alltagsgespräche von Lehrkräften mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen.

„Interaktion“ meint die konstruktive Gestaltung der sozialen Beziehungen der Schülerinnen und Schüler untereinander und der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern.

„Kooperation“ steht für die Verbesserung der Zusammenarbeit im Kollegium, mit Eltern und Elternvertretungen und den Schülerinnen und Schülern.

Ziel ist darüber hinaus, das Programm systematisch und nachhaltig im Konzept der Schule zum sozialen Lernen und im Schulprogramm zu verankern.

Zielgruppe

Insgesamt bis zu 30 Schulen können mit mindestens je zwei Klassenlehrkräften (möglichst Jahrgangsteams) teilnehmen. Wie die Evaluationsstudien zeigen, werden die größten Erfolge in neu gebildeten Klassen erreicht. Deshalb werden Klassenlehrkräfte bevorzugt aufgenommen, die im Schuljahr 2019/2020 eine neue Klasse übernehmen.

Laufzeit: 1.2.2019–31.7.2020

Einführungskurs: Donnerstag, 7.2., bis Samstag, 9.2.2019, in Hannover

Qualifizierungsbausteine

- 21 Ganztagsveranstaltungen in der Unterrichtszeit, in denen theoretische und praktische Kompetenzen vermittelt und praktische Projekte für die Arbeit in der eigenen Klasse vorbereitet werden. Die Umsetzung wird durch Hospitationen und Supervision begleitet.
- vier Halbwochenkurse in der unterrichtsfreien Zeit
- Arbeit in regionalen, schulformgemischten Gruppen (ca. 10 bis 14 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, mind. zwei aus einer Schule) unter der Leitung einer schulpyschologischen Dezernentin oder eines schulpyschologischen Dezernenten

Kosten

Für die Teilnehmenden fallen keine Referenten- oder Kurskosten an. Die im Rahmen der Kompaktkurse anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung werden zentral übernommen. Alle weiteren Reisekosten sind aus dem Schulbudget zu finanzieren und daher der Schule zur Abrechnung vorzulegen. Im Bedarfsfall können zusätzliche Kosten für Raummieten für die Studienzirkelsitzungen bis maximal 60 Euro pro Halbjahr entstehen. Diese sind ebenfalls über die Schulen abzurechnen.

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Das Angebot der KIK-Fortbildung richtet sich vorrangig an Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen besonderen Schwerpunkt im Bereich der Erziehung zum sozialen Lernen setzen und die Kompetenz der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen für die Schulentwicklung nutzen wollen. Deshalb werden bei der Auswahl die folgenden Kriterien besonders berücksichtigt:

- breiter Konsens im Kollegium,
- Bereitstellung einer Verfügungsstunde pro Klasse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Praxisphase (Schuljahr 2019/2020),
- Verpflichtung der Schule, das Thema „Soziales Lernen“ in ihrem Schulprogramm zu implementieren.

Wegen der begrenzten Anzahl der Fortbildungsplätze werden die Studienzirkel in folgenden Regionen eingerichtet:

Regionalabteilung Braunschweig:

Studienzirkel: Stadt Braunschweig, Landkreise Peine und Wolfenbüttel

Regionalabteilung Hannover:

Studienzirkel I: Landkreise Diepholz und Nienburg
Studienzirkel II: Stadt und Region Hannover

Regionalabteilung Lüneburg:

Studienzirkel: Stadt und Landkreis Lüneburg, Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen

Regionalabteilung Osnabrück:

Studienzirkel: Städte Oldenburg, Wilhelmshaven und Delmenhorst, Landkreise Ammerland, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Bewerbung bis zum 20.11.2018 auf dem Dienstweg an das Dezernat 5 der für die Schule zuständigen Regionalabteilung der NLSchB. Die Schulleitung begründet den Antrag und fügt eine Stellungnahme bei, in der die Vorstellungen der Schule zur Verankerung von KIK im Schulalltag erläutert werden. Die Auswahl trifft die NLSchB; sie nimmt auch die Zuordnung zu einem Studienzirkel vor.

Weitere Auskünfte erteilen

Braunschweig: Herr Borck, Tel.: 0531 4843373,
E-Mail: markus.borck@nlschb.niedersachsen.de

Hannover: Frau Plasse, Tel.: 0511 1067126,
E-Mail: gertrud.plasse@nlschb.niedersachsen.de

Osnabrück: Frau Frankenberg, Tel.: 0541 77046377,
E-Mail: susanne.frankenberg@nlschb.niedersachsen.de

Lüneburg: Herr Aschenbach, Tel.: 04131 6034224,
E-Mail: achim.aschenbach@nlschb.niedersachsen.de ■

36. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2019/2020

Bek. d. MK v. 25.5.2018 - 21 - 50 122-51 USA -

Der Deutsche Bundestag vergibt auch im kommenden Jahr bundesweit wieder Stipendien für ein Austauschjahr in den USA. Die Stipendien des Parlamentarischen Patenschafts-Programms richten sich an Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren sowie junge Berufstätige im Alter bis zu 24 Jahren.

Das Stipendium umfasst die Reise- und Programmkosten sowie die notwendigen Versicherungskosten für das Austauschjahr. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden von erfahrenen Austauschorganisationen betreut, die seit vielen Jahren mit dem Deutschen Bundestag zusammenarbeiten. Dazu gehört auch die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Vorbereitung vor der Ausreise in die USA.

Ab sofort können sich Schülerinnen und Schüler sowie junge Berufstätige und Auszubildende für das Programmjahr 2019/2020 bewerben. Unter www.bundestag.de/ppp können alle weiteren Informationen zum PPP und das Bewerbungsverfahren eingesehen werden. Bewerbungsschluss ist der **14.9.2018**. ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

QDL – Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Ab September 2018 wird eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter vom NLQ angeboten. Die Kursinhalte richten sich an Didaktische Leitungen in Niedersachsen, insbesondere an Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, deren Ernennung ab 2016 erfolgt ist. Diese Personen werden bevorzugt als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Bleiben danach noch Plätze frei, wird Lehrkräften, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen, die Teilnahme ermöglicht.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die online-Anmeldung ist vom 2.7. bis 15.8.2018 möglich und erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsdatenbank VeDaB mit persönlichen login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

- Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen
- Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die gemäß schuleigenem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben einer Didaktischen Leitung wahrnehmen

Termine:

- Modul 1 – 4.-6.9.2018
- Modul 2 – 5.-8.2.2019
- Modul 3 – 14.-16.5.2019

Module und Inhalte:

- Modul 1 Führung und Kommunikation
- Modul 2 Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung
- Modul 3 Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung; Aspekte des Rechts

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Weitere Informationen zur Qualifizierung unter <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=10961>

Kontakt:

E-Mail: qdl@nlq.nibis.de ■